

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen

II H - 76/693

Bearbeiterin

Frau Beiersdorf / II H 10



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer 3067

Telefon (030) 9020 - 3054

Telefax (030) 902028 - 3054

E-Mail petra.beiersdorf@senfin.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Datum 26. Juni 2013

Rundschreiben SenFin II Nr. 62 /2013

Verordnung zur Erstellung einer Entgeltbescheinigung nach § 108 Abs. 3 Gewerbeordnung (Entgeltbescheinigungsverordnung)

Anlage 1: Entgeltbescheinigungsverordnung vom 19.12.2012

Anlage 2: Kommentierung zur Entgeltbescheinigungsverordnung vom 12.04.2013

Inhalt:

Informationen für den Personalservice

- Allgemeine Hinweise zur Entgeltbescheinigungsverordnung
- Kommentierung zur Entgeltbescheinigungsverordnung (einschließlich Fallbeispiele)



Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August
2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

1. Am **01.07.2013** tritt die Entgeltbescheinigungs**verordnung** (EBV) nach § 108 Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO) in Kraft (vgl. Anlage 1). Damit gelten einheitliche und **verbindliche** Vorgaben für die monatlichen Entgeltbescheinigungen.
Die EBV **ersetzt** die bisherige Entgeltbescheinigungs**richtlinie** und ist inhaltlich im Wesentlichen mit dieser identisch. Allerdings ist die EBV nunmehr ab Inkrafttreten für alle **Arbeitgeber** rechtlich **verpflichtend**.
2. Die Gewerbeordnung beinhaltet neben den Rechten/Pflichten für Gewerbetreibende auch allgemeine **arbeitsrechtliche Grundsätze**, die sich gemäß § 6 Abs. 2 GewO auf **alle Arbeitnehmer/innen** erstrecken. In Titel VII Abschnitt I (§§ 105 - 110) sind seit 01.01.2003 normiert: freie Gestaltung des Arbeitsvertrages, Weisungsrecht des Arbeitgebers, Berechnung und Zahlung des Arbeitsentgelts, **Abrechnung des Arbeitsentgelts**, Zeugnis, Wettbewerbsverbot.
3. Nach § 108 GewO haben Arbeitnehmer bei der Zahlung des Arbeitsentgelts Anspruch auf eine Abrechnung (Bescheinigung), die bestimmte **Mindeststandards** aufweist. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird nach Abs. 3 ermächtigt, das Nähere zum Inhalt und Verfahren einer Entgeltbescheinigung, die zu Zwecken nach dem Sozialgesetzbuch verwendet werden kann, durch **Rechtsverordnung** zu bestimmen.
4. Mit Einführung der EBV zum 01.07.2013 wird der **Aufbau** der Entgeltbescheinigung normiert und die maßgeblichen Entgeltbegriffe im Steuer- und Sozialversicherungsrecht - wie z. B. „Gesamtbrutto“, „Nettoentgelt“ und „Auszahlungsbetrag“ - verbindlich **definiert**. Dies vereinfacht vor allem die Verwendung der Bescheinigung für die Beschäftigten oder andere berechnete Stellen (z. B. Sozialleistungsträger).
5. Neben den Angaben zum Arbeitgeber sind künftig **insbesondere** folgende Informationen zum Arbeitnehmer erforderlich:
 - Rentenversicherungsnummer
 - Beschäftigungsbeginn
 - Anzahl der Steuer- und Sozialversicherungstage
 - Angaben zum Brutto- und Nettoarbeitsentgelt (Art / laufend / einmalig usw.)
 - Angaben zu den gesetzlichen Abzügen
 - zuständige Einzugsstelle
 - Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung für Kinderlose
 - Steueridentifikationsnummer
 - Angaben über Mehrfachbeschäftigung
 - Anwendung der Gleitzone
6. Das verordnungserlassende BMAS hat die *Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV e.V.)* gebeten, eine praxisbezogene Umsetzungs- und Anwendungshilfe zur Entgeltbescheinigungsverordnung zu erstellen. Diese **Kommentierung** liegt nun einschließlich Fallbeispiele vor (vgl. Anlage 2).

7. Die sich durch die „Verordnung“ im Vergleich zur „Richtlinie“ ergebenden Anpassungen werden von den Softwareherstellern (hier: SAP) in die Entgelt-Abrechnungsprogramme (hier: IPV) integriert. In dem Zusammenhang verweise ich auf das **Rundschreiben LVwA IPV** für den Monat **Juli 2013**.

Im Auftrag
Jammer